

Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht - vom 09.11.2020, Az.: 54.1-8823.81/EnBW/Mar/WR/Brunnen

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 7 UVPG

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Brunnenwasser zur Verwendung in der neu zu errichtenden Vollentsalzungsanlage für den Betrieb der Netzstabilitätsanlage (GT Marbach 4)

Die EnBW betreibt am Standort Marbach am Neckar, Thomas-Alva-Edison-Ring 4, 71672 Marbach, ein Kraftwerk mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.259 MW. Das Kraftwerk besteht aus zwei Blöcken, der Gasturbinenanlage GT 2, die der Erzeugung von Spitzenlast und als Minutenreserve dient, und dem Kombiblock (Gasturbinenanlage GT 3 und Kessel 3) sowie zwei Hilfskesseln. Die GT 2 und der Kombiblock (GT 3 und Kessel 3) unterliegen seit Juli 2014 dem Regime der Reservekraftwerksverordnung.

Die EnBW errichtet derzeit am bestehenden Kraftwerksstandort in Marbach am Neckar eine offene Gasturbine als besonderes netztechnisches Betriebsmittel nach § 11 Abs. 3 EnWG (GT Marbach 4). Besondere netztechnische Betriebsmittel werden nur auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber und in Krisensituationen (tatsächlicher örtlicher Ausfall von Betriebsmitteln im Übertragungsnetz) zur Wahrung der Versorgungssicherheit eingesetzt.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der GT Marbach 4 erteilte das Regierungspräsidium Stuttgart am 16.07.2020. Im Rahmen dieser Entscheidung wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für die Gasturbine sind immissionsschutzrechtlich bis zu 1.500 Betriebsstunden pro Jahr genehmigt, wobei tatsächlich eine geringere Laufzeit erwartet wird. Die Inbetriebnahme soll am 01.10.2022 erfolgen.

Für den Betrieb der Gasturbine 4 wird vollentsalztes Wasser benötigt. Die Vollentsalzungsanlage benötigt bei Volllastbetrieb der Gasturbine inklusive Leistungserhalt bis zu max. 66,6 l/s (entspricht max. 240 m³/h) Grundwasser, im Jahr jedoch max. 360.000 m³. Diese erforderlichen Wassermengen sollen über neu zu errichtende Grundwasserbrunnen entnommen werden.

Für das Vorhaben der EnBW, die Entnahme von Grundwasser zur Verwendung in der neu zu errichtenden Vollentsalzungsanlage für den Betrieb der Gasturbine 4 inklusive Leistungserhalt, war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs.1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG durchzuführen. Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Eine Veränderung der Grundwassergüte ist im Zusammenwirken mit den bereits bestehenden Grundwassernutzungen nicht zu erwarten. Der berechnete Absenktrichter mit den geplanten Entnahmeraten und die damit verbundene Grundwasserabsenkung liegt über der Oberkante des jeweiligen Filterbereichs.

Auch auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers hat die Entnahme keinen erheblichen Einfluss, da der Anteil der Entnahmemenge unter der Grundwasserneubildungsrate von rd. 424.000 m³/a liegt.

Betrachtet wird im Oberen Muschelkalk die geplante Grundwasserentnahme von 90.000 m³/a aus den neu zu errichtenden Brunnen zusammen mit der bestehenden Grundwasserentnahme von 20.000 m³/a aus dem Bestandsbrunnen IV EnBW sowie die geplante Grundwasserentnahme von 270.000 m³/a aus den neu zu errichtenden Brunnen im Mittleren Muschelkalk. Die überschlägige Schätzung zeigt, dass die benötigte Fläche der Grundwasserneubildung im Vergleich zu der zur Verfügung stehenden Fläche des Einzugsgebiets ausreichend ist, um die benötigten Wassermengen zu decken.

Durch die Grundwasserentnahme sind keine besonders geschützten Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG betroffen. Die nächsten Trinkwasserfassungen „TB 1 und TB 2 Hohes Gestad“ befinden sich nördlich des Kraftwerkes, auf der gegenüberliegenden Neckarseite (Wasserschutzgebiet „Freiberg“, WSG-Nr. 118.160), außerhalb der ermittelten Reichweite des berechneten Absenktrichters für die geplanten Entnahmeraten. Daher ist das Schutzgut menschliche Gesundheit auch nicht betroffen.

Im Bereich der geplanten Anlage und der umliegenden Talauwe wird der Grundwasserflurabstand durch die gezielte Grundwasserabsenkung in Form der Talentwässerung auf dem Niveau vor der Kanalisation des Neckars gehalten, um die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu gewährleisten. Deshalb sind keine grundwasserbeeinflussten Bodenstandorte vorhanden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 10.11.2020
gez. Annette Clauß